

DEUTSCHSCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTSDIDAKTIK (DGGD)

STATUTEN

Art. 1 – Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Deutschscheizerische Gesellschaft für Geschichtsdidaktik (DGGD)“ (nachstehend Verein) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten/der jeweiligen Präsidentin.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Forschung, Entwicklung und Lehre im Bereich der Geschichtsdidaktik. Unter Geschichtsdidaktik wird die "Wissenschaft vom Geschichtsbewusstsein in der Gesellschaft" (Jeismann) verstanden, die einen wichtigen Beitrag zur politischen Mündigkeit in demokratisch verfassten Gesellschaften leistet.

Er fördert Kontakte unter den Mitgliedern, zu anderen wissenschaftlichen Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland sowie zu Partnerorganisationen in Forschung und Bildung und nutzt deren Plattformen.

Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Bildung von Arbeitsgruppen zu spezifischen geschichtsdidaktischen Themen und Forschungsschwerpunkten. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst.

Er nimmt Stellung zu bildungspolitischen Fragen und Entwicklungen im Bereich des historischen Lernens in Schule und Gesellschaft. Insbesondere ist er Ansprechpartner für Fragen zu Geschichtsdidaktik im schweizerischen Bildungssystem.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer bereit ist, den Vereinszweck mitzutragen. Es können dies sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt unter schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
- b) Ausschluss. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder deren Verhalten den Vereinszweck beeinträchtigen.

Dem/der Ausgeschlossenen muss die Möglichkeit gegeben werden, vor dem Ausschluss vom Vorstand angehört zu werden.

Dem/der Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die nächste Generalversammlung offen. Für die Bestätigung des Ausschlusses braucht es eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

- c) Auflösung bei juristischen Personen.
- d) Tod bei natürlichen Personen.

Geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

Art. 4 – Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages beschränkt.

Art. 5 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 6 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Semester statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine solche ist auch abzuhalten, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Alle Mitglieder des Vereins hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes und der/des Präsidentin/en
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- die Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- Rekurse beim Ausschluss von Mitgliedern

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 7 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Quästor/der Quästorin, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt unter anderem:

- die Vorbereitung der Generalversammlung oder anderer Veranstaltungen der Gesellschaft
- die Vertretung der Gesellschaftsinteressen nach aussen
- die Regelung der Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 8 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei Personen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle gewählt werden. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle überprüft die Kassen- und Buchführung und erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht.

Art. 9 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 10 – Auflösung des Vereins

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.